



## Informationen zum Schulrecht 2017/2018

### Zusammenarbeit mit nicht Erziehungsberechtigten

*§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 Bst. a SchulG – Die Schule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen, führt Gespräche und erteilt Informationen.*

Die neue Partnerin eines erziehungsberechtigten Vaters erhebt Vorwürfe gegen die Schule und stellt Forderungen betreffend dem Sohn ihres Partners. Das Verhalten der nicht erziehungsberechtigten Partnerin erschwert die lösungsorientierte Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.

Gemäss § 3 Abs. 1 SchulG arbeitet die Schule mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Erziehungsberechtigten können den Ausbildungsgang ihres Kindes mitbestimmen. Sie haben Anspruch auf Informationen und Gespräche (§ 20 Abs. 1 und 2 SchulG).

Die nicht erziehungsberechtigte Partnerin kann den erziehungsberechtigten Partner zwar an das Gespräch begleiten, sie ist jedoch nicht Ansprechperson. Das Gespräch findet zwischen der Schule und dem erziehungsberechtigten Vater statt. Dies ist dem Vater und der Partnerin vorgängig zu kommunizieren. Akzeptiert die Partnerin dies nicht, kann sie von zukünftigen Gesprächen ausgeschlossen werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule und den Schuldiensten (z. B. Schulsozialarbeit) zusammenzuarbeiten (§ 21 Abs. 3 Bst. a SchulG).

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 30. März 2017